

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

vom 19.03.2024

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Informationen

§ 1 Sinn und Zweck der Richtlinien

§ 2 Antragsverfahren

§ 3 Entzug von Ehrungen

II. Verleihung des Ehrenbürgerrechts

§ 4 Voraussetzungen der Verleihung

III. Verleihung des Wappentellers, Stufe I, II und III

§ 5 Voraussetzungen der Verleihung des Wappentellers Stufe I

§ 6 Voraussetzungen der Verleihung des Wappentellers Stufe II und III

IV. Verleihung der Sportlerplakette in Gold, Silber und Bronze

§ 7 Voraussetzungen der Verleihung

§ 8 Besonderheiten im Antragsverfahren

V. Sonstige Ehrungen

§ 9 Voraussetzungen

VI. Inkrafttreten

§ 10 Inkrafttreten

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 2

Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald hat am 04.04.2017 folgende Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erlassen:

I.

Allgemeine Informationen

§ 1

Sinn und Zweck der Richtlinien

Die Schönwälder Vereine bieten in unserem Ort vielseitige Möglichkeiten der Freizeitgestaltung für alle Altersgruppen und bereichern damit das soziale, kulturelle und sportliche Leben. Sie sind ein wichtiger Bestandteil des örtlichen Gemeinwesens. Viele Mitbürgerinnen und Mitbürger erbringen in Ihren Vereinen regional und überregional ganz besondere Leistungen. Ihre wichtige und unverzichtbare Arbeit leisten sie oft unter Zurückstellung ihrer persönlichen Belange.

Die Gemeinde Schönwald möchte deshalb diesen Einsatz verdienter Mitbürger durch verschiedene Ehrungen würdigen. Die Richtlinien sollen dabei dem Gemeinderat als Entscheidungshilfe dienen und den Bürgern nach Außen hin eine gewisse Transparenz in Bezug auf das Verfahren vermitteln.

§ 2

Antragsverfahren

- (1) Die nachfolgenden Ehrungen können von Organisationen, Vereinen, dem Bürgermeister, dem Gemeinderat sowie von Einzelpersonen, vorgeschlagen werden.
- (2) Die Vorschläge sind in Form eines Antrages mit einer ausführlichen Darstellung der besonderen Verdienste des zu Ehrenden **mindestens 6 Wochen** vor dem Zeitpunkt der Ehrung bei der Gemeindeverwaltung – Hauptamt – einzureichen.
- (3) Voraussetzung für die Verleihung einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitgliederzahl gefasst ist.
- (4) Die Ehrungen werden durch das Hauptamt der Gemeindeverwaltung vorbereitet und in einer der Bedeutung der Ehrung entsprechenden würdigen Form durch den Bürgermeister vorgenommen.

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 3

§ 3

Entzug von Ehrungen

- (1) Der Gemeinderat kann die nachfolgenden Ehrungen wegen unwürdigen Verhaltens oder einem Ausschluss aus einem Sportverband entziehen, in diesem Fall ist der Wappenteller bzw. die Sportlerplakette und die Verleihungsurkunde zurückzugeben.
- (2) Voraussetzung für den wirksamen Entzug einer Ehrung ist ein Gemeinderatsbeschluss, der mit einer Mehrheit von $2/3$ der anwesenden Mitgliederzahl gefasst ist.

II.

Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

§ 4

Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald kann Personen, die sich besondere Verdienste um das Gemeinwohl der Gemeinde erworben, sich allgemein im Land oder Bund besonders verdient gemacht, in Einzelfällen durch tätige Hilfe Hervorragendes geleistet oder besondere persönliche Leistungen erbracht haben, welche das Ansehen der Gemeinde gefördert haben, durch Verleihung des Ehrenbürgerrechtes der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, ehren.
- (2) Das Ehrenbürgerrecht soll nur sehr selten verliehen werden, damit die Bedeutung dieser Ehrung nicht entwertet wird. Das Ehrenbürgerrecht soll dem Geehrten die Anerkennung der gesamten Bürgerschaft bekunden und zugleich einen würdigen Ausdruck der kulturellen Haltung der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald geben.

III.

**Verleihung des Wappentellers, Stufe I, Stufe II und Stufe III
der Gemeinde Schönwald
im Schwarzwald**

§ 5

Voraussetzungen der Verleihung des Wappentellers, Stufe I

- (1) Die Gemeinde Schönwald kann Personen, die sich durch umfassende und hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der politischen, kulturellen, sportlichen, religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder öffentlichen Bereiche in hohem Maße um das Wohl der Gemeinde und ihrer Einwohner verdient gemacht haben, den Wappenteller, Stufe I, der Gemeinde Schönwald, verleihen.

Für die Verleihung ist in jedem Falle zu beachten, dass der besondere Wert der Auszeichnung in ihrer Seltenheit liegt.

- (2) Der Wappenteller, Stufe I, der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, kann insbesondere an Gemeinderäte nach 20 Jahren Gemeinderatszugehörigkeit verliehen werden. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Ausscheiden.
- (3) Der Wappenteller, Stufe I, wird mit einer Urkunde verliehen.
- (4) Die Verleihungen werden in das Ehrenbuch der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald eingetragen.

§ 6

Voraussetzungen der Verleihung des Wappentellers, Stufe II und Stufe III

- (1) Die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald kann Personen, die sich besondere Verdienste um die Gemeinde Schönwald im Schwarzwald erworben haben, den Wappenteller, Stufe II und Stufe III, der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald, verleihen.
- (2) Der Wappenteller, Stufe II, kann verliehen werden:
- a) an Feuerwehrmänner, DLRG- und DRK-Mitglieder und Mitglieder kultureller und sportlicher Vereine und politischer Parteien bzw. kommunalpolitischer Wählervereinigungen mit einer aktiven Tätigkeit von 40 Jahren,
 - b) für eine 25-jährige leitende Tätigkeit in einem politischen, kulturellen oder sportlichen Verein (1. Vorsitzender, Mitglied in einem Vorstandsteam, Dirigent)

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 5

- c) an Gemeinderäte nach 15 Jahren Gemeinderatszugehörigkeit. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Ausscheiden.
- (3) Der Wappenteller, Stufe III, kann verliehen werden:
- a) an Mitglieder kultureller und sportlicher Vereine und politischer Parteien bzw. kommunalpolitischer Wählervereinigungen mit einer aktiven Tätigkeit von 30 Jahren,
 - b) an Feuerwehrmänner, DLRG- und DRK-Mitglieder mit einer aktiven Tätigkeit von 25 Jahren.
 - c) für eine 10-jährige leitende Tätigkeit in einem politischen, kulturellen oder sportlichen Verein (1. Vorsitzender, Mitglied in einem Vorstandsteam, Dirigent).
 - d) an Gemeinderäte nach 10 Jahren Gemeinderatszugehörigkeit. Die Verleihung erfolgt in der Regel beim Ausscheiden.
- (4) Die Wappenteller, Stufe II und III werden zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (5) Die Verleihungen werden im Ehrenbuch der Gemeinde Schönwald eingetragen.
- (6) Bei der 1. Verleihung soll in der Regel die Stufe III des Wappentellers verliehen werden. In besonderen Fällen kann bereits bei der 1. Ehrung die Verleihung der Stufe II in Betracht kommen.

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 6

IV.

Verleihung der Sportlerplakette der Gemeinde Schönwald in Gold, Silber und Bronze

§ 7

Voraussetzungen der Verleihung

- (1) Die Sportlerplakette der Gemeinde Schönwald kann an erfolgreiche Teilnehmer offizieller Meisterschaften in jeder Sportart verliehen werden. An Teilnehmer von Schülerklassen kann nur die Sportlerplakette in Bronze verliehen werden.
- (2) Als verleihungswürdige Leistungen können bewertet werden:
 - a) Die Erringung einer südbadischen, badischen, baden-württembergischen, deutschen oder höher zu bewertenden Meisterschaft sowie die Meisterschaft regional und rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe,
 - b) überdurchschnittliche, sich in einer Zeitspanne von mindestens 5 Jahren mehrfach wiederholende sportliche Leistungen, verbunden mit vorbildlicher Haltung.
- (3) Die Sportlerplakette der Gemeinde Schönwald kann in folgenden Stufen verliehen werden:

In Gold: Für deutsche oder höher zu bewertende Meisterschaften, Inhaber entsprechender Rekorde sowie Teilnehmer an olympischen Spielen.
(ab Juniorenklassen)

In Silber: Für baden-württembergische Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe, Inhaber entsprechender Rekorde sowie 2. und 3. Plätze bei deutschen Meisterschaften.
(ab Juniorenklassen)

In Bronze: Für südbadische und badische Meisterschaften oder Meisterschaften rangmäßig vergleichbarer Wettkämpfe, Inhaber entsprechender Rekorde sowie 2. und 3. Plätze bei baden-württembergischen Meisterschaften.

Richtlinien

über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald

Seite 7

- (4) Die Sportlerplakette wird in jeder Stufe an denselben Sportler für die Erringung einer Meisterschaft in der gleichen Disziplin nur einmal verliehen. Wird in der gleichen Disziplin die Meisterschaft dreimal errungen, kann die nächst höhere Stufe verliehen werden, sofern nicht schon die Sportlerplakette in Gold verliehen wurde.
- (5) Bei Mannschaftsmeisterschaften wird die Sportlerplakette unter den Voraussetzungen der Absätze 2 a) und 3 an jedes Mitglied der Mannschaft verliehen.
- (6) Die Sportlerplakette wird zusammen mit einer Urkunde verliehen.
- (7) Die Verleihungen werden in einem Ehrenbuch der Gemeinde Schönwald eingetragen.

§ 8

Besonderheiten beim Antragsverfahren

- (1) Bei Anträgen für die Verleihung von Sportlerplaketten ist für jeden Sportler ein gesonderter Antrag zu stellen. Diese Anträge haben darüber hinaus folgende zu enthalten:

Name, Vorname, Geburtstag und Geburtsort, Wohnort und Straße, Beruf, seit wann Mitglied des Vereines, Antrag, ob die Plakette in Gold, Silber oder Bronze verliehen werden soll und ausführliche Begründung des Antrages.

Unterschrift und Stempel des Vereines sowie eine Bestätigung der zuständigen Sportbehörde (Fachverband) über die dem Antrag zugrundeliegende Leistung bzw. Meisterschaft.

Antragsformulare können auf der Gemeindeverwaltung, Hauptamt angefordert werden.

- (2) Für die Verleihung sind die sportlichen Leistungen seit der letzten Antragsfrist maßgebend.



V.

Sonstige Ehrungen

§ 9

Voraussetzungen

Außerhalb der Ehrungen im Sinne der vorgenannten Bestimmungen kann der Gemeinderat überdurchschnittliche Leistungen durch

- a) ein Buchgeschenk, oder
- b) auf sonstige Weise auszeichnen.

Hierbei wird nach Möglichkeit das Verfahren nach § 2 dieser Richtlinie angewandt.

VI.

Inkrafttreten

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinien treten nach Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die Richtlinien über Ehrungen der Gemeinde Schönwald im Schwarzwald vom 04.04.2017 treten außer Kraft.

Schönwald, den 19.03.2024




Christian Wörpel
Bürgermeister